



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Milferstaedt, O.: Der Prozeß Bazaine nach fünfundzwanzig Jahren

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Agitatoren im Hauptberuf über kurz oder lang von der Bühne verschwunden sein werden, wenn die national-soziale Firma wieder gelöscht sein wird, dann wird, so fürchten wir, die böse Saat der kathedersozialistischen Einseitigkeit noch lange Jahre unter den gebildeten Deutschen böse Früchte zeitigen und mehr als alle Übertreibungen der Schlotbarone den Staat in der Weiterführung sozialer Reformen lähmen und hemmen. Die sozialistische Modenarrheit ist eben gar zu verlockend, gar zu bequem. Der widerlichste Klatsch unzufriedner Arbeiter und Arbeiterheftblätter ist eine reichlich fließende, pikante Quelle sozialpolitischer Erkenntnis, und die vielgerühmten ethischen Postulate der kathedersozialistischen Staatswissenschaft lassen der persönlichen Eigsucht und Lieblosigkeit des rückwärtsloseten Strebertums durchaus freien Spielraum. Selbst der ausgesuchteste Geldproß und Schlemmer in Berlin-West kann hier ohne irgend welche Unbequemlichkeit mitmachen oder doch die Herren Söhne, auch Frauen und Töchter mitmachen lassen. Wir leben der Zuversicht, daß die Wahrheit und Gerechtigkeit, das ist das Gegenteil der Einseitigkeit und Übertreibung, bei uns auch in der Wissenschaft und Praxis der Sozialpolitik obenaufkommen wird, und im Kampfe für diese Wahrheit nach rechts wie nach links hoffen auch wir mit Herrn Boffe ein gutes Gewissen zu behalten.



Der Prozeß Bazaine nach fünfundzwanzig Jahren

Don O. Milferstaedt



ofort nach Beendigung des Krieges von 1870/71 wurde von der französischen Nationalversammlung eine Kommission eingesetzt, die unter dem Vorsitz des Deputirten Saint-Marc Girardin die Ursachen der Niederlagen ermitteln sollte. Auf Grund des von dieser Kommission erstatteten Berichts sah sich der damalige Kriegsminister de Cussy gezwungen, die Untersuchung gegen den Marschall Bazaine einzuleiten. Dies geschah durch einen Befehl vom 7. Mai 1872.

Bei dem Mangel an hohen Offizieren, die nach dem Gesetz über einen Marschall von Frankreich zu urteilen berufen gewesen wären, mußte erst durch ein besondres Gesetz (vom 16. Mai 1872) bestimmt werden, daß in solchen Fällen auch Admirale und Generale, die vor dem Feinde kommandirt hätten, den Gerichtshof über einen Marschall bilden, und daß ein Divisionsgeneral die

Aufgaben des Staatsanwalts — commissaire d'état — und ein General die des Untersuchungsrichters — rapporteur — ausüben dürften.

Am 15. Mai 1872 begab sich der Angeklagte mit seinem Adjutanten Willette als Untersuchungsgefangener in das dazu gemietete Haus in der Avenue de Picardie Nr. 35 in Versailles und verblieb dort während der durch den General Rivière geführten Voruntersuchung bis kurz vor der Hauptverhandlung, die unter dem Vorsitz des Divisionsgenerals Herzog von Numale am 6. Oktober begann, und zwar in dem Schlosse Trianon. Die Verhandlungen dauerten bis zum 10. Dezember. Der Marschall wurde einstimmig zum Tode und Degradation verurteilt, weil er als Oberbefehlshaber sowohl die Festung Metz als das um die Festung unter seinem Oberbefehl in freiem Felde — en rase campagne — lagernde Heer dem Feinde übergeben und die Niederlegung der Waffen veranlaßt habe, ohne vorher alles zu thun, was ihm Pflicht und Ehre geboten hätten.

Wer die große Zeit des Jahres 1870 mit erlebt hat, vielleicht Zeuge oder gar Mithandelnder in dem großen Drama von Metz gewesen ist, der sieht beim Durchlesen der stenographischen Berichte der Prozeßverhandlungen wieder die heißen Tage der Schlachten vor Metz vor seinem geistigen Auge aufsteigen, er durchlebt im Geiste wieder die anstrengenden Arbeiten der Einschließung und ihrer Sicherung, die in strömendem Regen zugebrachten entsetzlichen Nächte in den Bivaks auf felsigem oder in aufgeweichtem Lehmboden, er fühlt wieder die ungeduldige Erwartung der Übergabe, in der fortwährend tolle Gerüchte umherschwirren, und erinnert sich mit Stolz des Tages, wo die entwaffneten Kerntuppen des einst so stolzen Feindes an ihm vorbei in die Gefangenschaft zogen. Dem jüngern Geschlecht aber entrollt gerade die in diesen Prozeßverhandlungen sich kundgebende französische Auffassung der Kriegsereignisse ein leuchtendes Bild der umsichtigen und zielbewußten Führung der deutschen Heere, der Tapferkeit, Ausdauer und des nie versagenden Gehorsams und Pflichtgefühls der Offiziere und Mannschaften und — der überlegenen und erfolgreichen Leitung der diplomatischen Verhandlungen durch den Bundeskanzler Grafen von Bismarck. Es verlohnt sich daher wohl nach fünfundzwanzig Jahren, ein flüchtiges Bild dieses nach vielen Seiten anziehenden Prozesses zu geben.

Schon in den Verhandlungen der parlamentarischen Untersuchungskommission zeigt sich neben dem menschlich erklärlichen Bemühen der einzelnen Führer, die Schuld an den Niederlagen von sich abzuwälzen, die Neigung des französischen Volkscharakters, über der schön vorgetragenen, dem nationalen Selbstgefühl schmeichelnden Darstellung einer an sich nebensächlichen Episode wesentliche Punkte zu vergessen und sich an der Phrase zu berauschen.

Diese Neigung tritt sehr bezeichnend bei der Vernehmung des Marschalls Mac Mahon hervor. Der Marschall hat Auskunft gegeben über die Nieder-

lagen von Weißenburg und Fröschwiller (Wörth) und über seinen Rückzug. Der Vorsitzende fragt, ob auf diesem Rückzug die Truppen nicht Mangel an Disziplin gezeigt hätten. Statt nun diese nicht wegzuleugnende Thatsache zuzugestehen, beginnt der Marschall eine ins einzelne gehende Schilderung der Tapferkeit der afrikanischen Truppen bei Weißenburg und schließt seine meisterhaft vorgetragene Erzählung mit folgenden Worten: Die Tapferkeit dieser Truppen ist eine Thatsache, die vor Ihnen feststellen zu dürfen ich mich glücklich preise. Sie haben keine großen Verluste gehabt, 1500 Mann einschließlich eines gefangen genommenen Bataillons. Sie fügten aber dem Feinde große Verluste durch das Chassepotgewehr zu. Als alte Truppen ließen sie den Feind bis auf tausend Meter herankommen, um die volle Wirkung ihrer Waffe auszunützen. Die Preußen zogen ihre Schützen zurück und gingen geschlossen vor in dem Glauben, die kleine Truppe würde sich ergeben. Sie ergab sich aber nicht, sondern überschüttete sie mit einem furchtbaren Feuer. Die preussischen Berichte sagen, daß unsre Soldaten thatsächlich mehr Feinde getötet und verwundet hätten, als sie selbst an Zahl waren! Darauf der Vorsitzende: Sie müssen sehr glücklich sein, eine solche Thatsache berichten zu können, und die Kommission empfindet eine patriotische Freude (*une joie patriotique*), sie zu vernehmen.

Bazaine bemerkt zu dieser Szene in der Rechtfertigungsschrift (*Episodes de la guerre de 1870*), die er nach seiner Flucht von Madrid aus veröffentlichte: *Quelle phrase à la Prudhomme!* und man wird ihm nicht Unrecht geben können; hat er doch in dem Prozeß sehr unter der Neigung zur Phrase zu leiden gehabt.

Aus den Verhandlungen der parlamentarischen Kommission aber hatte sich, das kann jetzt unumwunden eingeräumt werden, bis zur völligen Klarheit ergeben, daß, wenn Bazaine, wie er doch wohl bei größerer Umsicht gekommt hätte, die ihn einschließenden Armeen des Prinzen Friedrich Karl auch nur noch einige Wochen vor Metz festgehalten hätte, die Deutschen vor Paris den vom Süden und Norden zum Entsatz herandrängenden Heeren gegenüber einen schlimmen Stand gehabt hätten. Als aber die Heerhaufen des Prinzen sofort nach der Übergabe nach Süden und Norden gegen die letzten zur Befreiung der Hauptstadt gesammelten Scharen aufbrechen und sie zurückwerfen konnten, da schwand die letzte Hoffnung auf Sieg oder doch auf Abschwächung der Niederlage. Durch dies Ergebnis war nun aber der Sündenbock (der französische Ausdruck dafür: *bouc d'émission* ist bezeichnender) gefunden und zum Opfer des gebeugten Nationalstolzes bestimmt.

Bazaine greift zwar schon die Zusammensetzung des Gerichtshofs trotz des erlassenen Notgesetzes als ungesetzlich an, weil die Mehrzahl der Richter, der *commissaire d'état* und der *rapporteur* unter ihm gedient hätten, und behauptet überdies, alle diese Generale seien ihm persönlich feind; man wird aber

diesen menschlich erklärlichen Vorwurf, soweit er die Richter betrifft, nicht für begründet erachten können, denn die Verhandlungen sind würdig und unparteiisch geführt worden, und die Behandlung des Angeklagten verletzte nie die seiner Vergangenheit schuldige Achtung. Aber der übermäßige Eifer des commissaire d'état General Pourcet und vor allem der Bericht des Untersuchungsrichters General Rivière, dessen Vorlesung nach dem französischen Verfahren die Verhandlung eröffnete, erscheinen uns doch von gar zu großer Voreingenommenheit gegen den Angeklagten erfüllt. Nach deutscher Auffassung hätte der Bericht nur die während der Untersuchung gegen, aber auch für den Angeklagten ermittelten Thatsachen enthalten dürfen; der Bericht nimmt aber in leidenschaftlichster und oft recht phrasenhafter Weise Partei gegen den Angeklagten, legt ihm schon die Schuld an dem unglücklichen Ausgang der ersten Kämpfe im August, ja selbst an dem Zusammenbruch von Sedan zur Last, um die es sich nach den Gesetzesvorschriften gar nicht handeln konnte, und nimmt die Schuld des Angeklagten an der Kapitulation von Metz von vornherein als zweifellos feststehend an. Nach deutscher Auffassung ist eine solche Darstellung, die den Richter von vornherein gegen den Angeklagten einnimmt, und gegen die sich dieser gar nicht wehren kann, unzulässig und verwerflich, aber auch in weiten französischen Kreisen hielt man diesen Bericht für partiisch und von persönlicher Abneigung beeinflusst.

Ein Beweis dafür ist ein peinlicher Zwischenfall in der Sitzung vom 5. November. Es handelte sich um die Feststellung, ob die Depesche, durch die Mac Mahon den Oberbefehlshaber benachrichtigte, daß er, um ihm zu Hilfe zu kommen, nach Norden abmarschiere, am 22. oder 23. August, wie der Bericht behauptete, oder am 29., wie der Angeklagte behauptete, übergeben worden sei. Als Zeuge wurde unter andern auch der Oberst Stoffel vernommen, derselbe, dessen Berichte aus Berlin über die überlegene Organisation und Ausbildung der preußischen Armee, wie ältern Lesern erinnerlich sein wird, seinerzeit Aufsehen erregten, aber, vielleicht zu unserm Heil, in Paris unbeachtet geblieben waren. Nachdem der Oberst seine Aussage gemacht hatte, bat er, sich gegen einige ihm in dem Bericht gemachte Vorwürfe aussprechen zu dürfen. Der Vorsitzende machte ihn darauf aufmerksam, daß er weder den Bericht, noch den Berichterstatter persönlich angreifen dürfe. Oberst Stoffel erwiderte hierauf und sagte schließlich: Was den Berichterstatter betrifft, so teile ich die Gefühle der ganzen Armee gegen ihn und habe für ihn nur Verachtung und Geringschätzung (et n'éprouve pour lui que le mépris et le dédain.) Der Vorsitzende begnügte sich damit, dem Zeugen auf diese unerhörte Beleidigung eines richterlichen Beamten das Wort zu entziehen, indem er ihm bedeutete, er würde noch später vernommen werden und würde dann Gelegenheit haben, sich zu äußern. Nach einigen Stunden forderte aber der Vorsitzende, „auf Anregung einiger Beisitzer,“ wie er sagte, den Oberst Stoffel auf, die beleidigenden Be-

merkungen, die er, der Vorsitzende, „überhört“ haben müsse, zurückzunehmen. Nach langer, erregter Verhandlung verweigerte der Oberst die Zurücknahme oder Entschuldigung, und das Ende war, daß in dem Protokoll festgestellt wurde, daß der Oberst Stoffel seine Äußerung nicht zurückziehe, sondern völlig (toute entière) aufrecht erhalte. Welches Nachspiel dieser Vorgang gehabt hat, ist mir nicht möglich gewesen, zu erfahren; immerhin ist er bezeichnend genug.

Der Bericht, ein so umfangreiches Aktenstück, daß seine Verlesung fünf volle Sitzungstage in Anspruch nahm, besteht aus drei Teilen. Der erste Teil bespricht die Vorgänge vom 5. August bis zum 1. September, der zweite die Ereignisse während der Einschließung vom 1. September bis zum 10. Oktober, der dritte die Kapitulationsverhandlungen vom 10. bis zum 29. Oktober und die Übergabe.

In dem ersten, sachlich interessantesten, aber auch parteiischsten Teil wird der Angeklagte beschuldigt, schon die Niederlage bei Spicheren dadurch verschuldet zu haben, daß er trotz der Bitte des bedrängten Generals Frossard nicht hinreichend und zu spät Hilfe gesandt habe. Als am 13. August der Kaiser nach den Niederlagen von Weißenburg, Spicheren und Wörth das Oberkommando niederlegte und Bazaine übertrug, habe dieser nicht, wie er nach Lage der Sache hätte thun müssen, ungesäumt und energisch den Rückzug über Verdun nach Paris angeordnet, sondern habe sich bei Metz vom Feinde stellen lassen. Daß er dann namentlich nicht nach der Schlacht von Rezonville (16. August), die die Franzosen hartnäckig als Sieg beanspruchen, am 17. den Marsch nach Verdun auf den drei damals noch offenen Straßen fortgesetzt, vielmehr sich nach der Schlacht vom 18. August unter die Forts von Metz zurückgezogen habe, stellt der Bericht als einen unerhörten Fehler hin. Daraus und weil der Marschall das bei St. Privat der Übermacht unterliegende vierte Korps des Marschalls Canrobert nicht durch die kaiserliche Garde unterstützt habe, kommt der Bericht zu dem einigermaßen verblüffenden Schluß, Bazaine habe überhaupt nicht die Absicht gehabt, sich von Metz zu entfernen, sondern sei von vornherein darauf ausgegangen, seine bedeutenden und in ihren Verbänden noch erhaltenen Truppen möglichst zu konzentriren und zu schonen, um sie seinerzeit für eigne ehrgeizige Pläne zu verwenden. Der Bericht rügt ferner, daß der Marschall vom 19. bis zum 30. August nichts ernstliches unternommen habe, um die damals noch lückenhaften feindlichen Linien zu durchbrechen, obwohl er von Mac Mahon über dessen Marsch nach Norden Kenntnis erhalten habe. Der für den 26. August befohlne Ausfall sei rückgängig gemacht worden, obwohl die Truppen schon auf dem rechten Moselufer versammelt gewesen seien, und der am 30. August gleichfalls in der Richtung auf Thionville versuchte Ausfall sei trotz erreichter Erfolge am 1. September wieder aufgegeben worden.

Der zweite Teil wirft dem Marschall die während der Einschließung be-

wiesene Unthätigkeit vor. Statt den Feind durch fortwährende Gefechte in Unruhe zu versetzen, ihm Schaden zuzufügen und dadurch auch den kriegerischen Sinn der eignen Truppen zu erhalten und zu erhöhen, auch Gelegenheiten zur Wegnahme von Lebensmitteln zu suchen, habe er seine Leute nur mit Arbeiten an den Forts und kleinem Dienst beschäftigt und nur am 29. und 30. August ein mangelhaft vorbereitetes, schlecht geführtes und wieder ohne Not erfolglos aufgegebnes Ausfallgefecht befohlen. Er habe unterlassen, nachdem er durch ausgewechselte Gefangne und vom Feinde übersandte Zeitungen von der Kapitulation von Sedan, der Gefangennahme des Kaisers und der Einsetzung einer Regierung der nationalen Verteidigung Mitteilung erhalten habe, sich mit der Regierung in Verbindung zu setzen, dagegen habe er sich nicht nur mit dem Sieur Regnier eingelassen, um durch die Kaiserin einen Friedensschluß herbeizuführen, sondern sogar schon damals, wo ihn noch keine Not drängte, dem Feinde gegenüber schriftlich auf eine Kapitulation hingewiesen. Hieraus folgert der Bericht, daß Bazaine beabsichtigt habe, sich mit dem Feinde zu einigen, um mit seinem Heere gegen die thatsächlich bestehende Regierung aufzutreten und so den Bürgerkrieg zu entflammen. Endlich enthält dieser Teil die Vorwürfe, daß durch Schuld des Marschalls die Vorräte schlecht gesichert gewesen und durch nachlässige Überwachung des Verbrauchs mehrere Wochen eher zu Ende gegangen seien, als es nötig gewesen wäre.

Der dritte Teil des Berichts unterzieht die bei herannahender Hungernot unabweislich gewordenen Kapitulationsverhandlungen einer bitteren Kritik. Die Verhandlungen seien im Widerspruch mit den Dienstvorschriften vorzeitig begonnen und kopflos geführt worden; der Abschluß sei überhastet worden, und bei der Ausführung der Übergabe habe der Marschall weder die Ehre der Waffen, noch das Interesse des Landes gewahrt. In den leidenschaftlichsten Worten wird gerügt, daß die Vernichtung der Fahnen und des Kriegsmaterials, sowie die Sprengung der Forts unterlassen worden, und daß in den Kapitulationsbedingungen das Schicksal der Offiziere von dem ihrer Leute getrennt worden sei.

Das nun folgende Verhör des Angeklagten nahm vier Sitzungen in Anspruch. Es verlief im großen und ganzen würdig und sachlich.

Es war kein liebenswürdiger Herr, dieser Marschall von Frankreich, wenigstens nicht für solche, die ihm ferne standen, aber immerhin ein persönlich tapferer und energischer, wenn auch brutaler Mann. Seine Familie und ein großer Teil seiner Freunde haben ihm Liebe und Freundschaft auch im Unglück und in der Erniedrigung bewahrt. Im Jahre 1810 in Versailles geboren, stammte er aus einer vermögenslosen Familie. 1831 ließ er sich als Gemeiner für die afrikanischen Truppen anwerben und zeichnete sich so durch Tapferkeit aus, daß er schon 1835 zum Leutnant befördert wurde und das Kreuz der Ehrenlegion erhielt. Im Jahre 1837 Kapitän, 1844 Bataillonskommandeur,

1848 Oberstleutnant, erhielt er 1850 das Kommando der Fremdenlegion. Im Krimkrieg zeichnete er sich besonders aus und kehrte 1854 als Brigadegeneral ruhmbedeckt, wenn auch in der Öffentlichkeit noch wenig bekannt, nach Frankreich zurück. Populär wurde er erst, als er 1863 zum Oberbefehlshaber der mexikanischen Expedition an Stelle des Generals Forey ernannt wurde und dessen Mißerfolge schneidig wett machte. Die Einnahme von Puebla und der Sieg von Opanaca trugen seinen Namen in alle Welt. Als sich Napoleon infolge der Einnischung der Vereinigten Staaten gezwungen sah, das mexikanische Abenteuer aufzugeben und seine Truppen zurückzurufen, leitete Bazaine seinen Rückzug durch das erregte feindliche Land zur Küste in einer solchen Weise, daß dieser Marsch noch jetzt als ein Meisterstück der Strategie gilt. Gleichzeitig trat aber auch seine Habgucht und Brutalität dabei zu Tage; die allgemeine Stimme gab seiner Rücksichtslosigkeit die Schuld an dem traurigen Ende des unglücklichen verlassenen Kaisers Max. Darnach wurde er Marschall von Frankreich; er hatte sich auch in Mexiko mit einer reichen Dame verheiratet. Seit seiner Rückkehr aus Mexiko wurde sein Name öffentlich nicht mehr genannt, bis ihn die unerwartet eingetretene äußerste Not des Vaterlands an die erste Stelle brachte.

Aus der Niedrigkeit durch eigne Kraft in glänzender Laufbahn zu der höchsten Ehrenstelle gelangt, stand er auch äußerlich ungebeugt vor seinen Richtern. In würdiger Weise widerlegte er die Vorwürfe in dem ersten Teil des Berichts. Nach deutscher Auffassung wäre vielleicht diese Widerlegung noch vollständiger gewesen, wenn er die Minderwertigkeit der damaligen französischen Armee den Deutschen gegenüber betont oder nachgewiesen hätte. Aber sei es, daß er als Franzose selbst dagegen blind war, sei es, daß er sich scheute, in öffentlicher Verhandlung den so schon erregten Nationalstolz zu beleidigen, nirgends hat er vor dem Gerichtshof die überlegene Organisation der deutschen Mobilmachung erwähnt, nirgends das betont, was nach Ansicht deutscher Militärchriftsteller als eine der Hauptursachen der Niederlagen Frankreichs angegeben wird: die geringere Marschfähigkeit der Franzosen, verbunden mit den Mängeln des Sicherheits- und Verpflegungsdienstes. Als bezeugt wurde, daß er einmal in der Schlacht vom 16. August beim Anblick einer in volle Verwirrung geratenen Truppe ausgerufen habe: Was soll ich mit solchen Leuten anfangen! entschuldigte er sich noch mit augenblicklicher Verstimmung!

Weniger sicher ist seine Verteidigung gegen die Vorwürfe der hinsichtlich der Verpflegung und Sicherung der Vorräte getroffenen mangelhaften Maßnahmen; geradezu kläglich aber wird sie, wenn er die voreiligen Verhandlungen mit dem Feinde zu verteidigen versucht. Gegen die erstgenannten Vorwürfe kann er noch mit einigem Erfolg die widersprechenden und ungenauen Berichte der leitenden Beamten und die Nachlässigkeiten, ja Pflichtwidrig-

keiten der untern Beamten anführen; bei den Vorwürfen über die Verhandlungen mit dem Feinde, die überhaupt den wundensten Punkt in seiner Handlungsweise bilden, verläßt ihn alle Sicherheit, er nimmt seine Zuflucht zu den traurigsten Ausreden. Hierfür nur ein bezeichnendes Beispiel aus der Sitzung vom 17. Oktober. Es handelt sich um die Tage nach den Verhandlungen mit Regnier. Der Vorsitzende hält dem Marschall vor, daß er am 29. September — also vier Wochen vor der Kapitulation! — durch einen Parlamentär eine Depesche aus Ferrières, dem damaligen Hauptquartier des Königs von Preußen, erhalten habe, worin angefragt worden sei, ob er zur Übergabe der um Metz versammelten Truppen unter den von Regnier angegebenen Bedingungen bereit sei, soweit diese innerhalb seiner Instruktion seien, und daß er darauf — und zwar schriftlich! — geantwortet habe, daß er bezüglich der Truppen — nicht aber der Festung — auf eine Kapitulation mit allen kriegerischen Ehren eingehen werde. Der Vorsitzende knüpft daran die Frage, ob sich der Marschall denn nicht bewußt sei, wie schwer er sich durch diese Antwort dem Grafen Bismarck gegenüber kompromittirt habe. Bazaine antwortet darauf: Ich wollte ihm eine Falle stellen. (*C'est un piège, que je lui tendais!*) Zutreffend bemerkt der Prozeßbericht, daß die Antwort des Angeklagten allgemeine Erregung hervorgerufen habe, und daß man lebhaft Parallelen gezogen habe zwischen „dem Meister der diplomatischen List“ (*maitre de la ruse diplomatique*) und dem Marschall, der ihn habe hintergehen (*tromper*) wollen.

Die Beweisaufnahme nahm die Sitzungen in der Zeit vom 18. Oktober bis zum 2. Dezember in Anspruch. Der Vorsitzende zeigte dabei, abgesehen von der riesigen körperlichen Anstrengung, eine solche Klarheit in der Beherrschung des übergewaltigen Stoffs und eine so anerkennenswerte Sachlichkeit und Unparteilichkeit, daß man seine Leitung, abgesehen von einigen durch die natürliche Erschöpfung wohl erklärlichen Zwischenfälle, als ganz hervorragende Leistung bezeichnen muß. Sonderbar erscheint uns Deutschen der Spielraum, den er oft recht fragwürdigen Personen einräumt, die unter allerlei Fährnissen durch die deutschen Linien gelangt sind, um *coram publico* ihre kleinen Großthaten zu rühmen und dafür „beglückwünscht“ zu werden, eigentümlich mutet uns die Geduld an, mit denen die phrasen-, ja oft thränenreichen Ergüsse und patriotischen Reden früherer Bürger von Metz und andern lothringischen Städten angehört und dankbar belobt werden.

Wie Heldengefänge aber lesen sich die in so wohlklingender Sprache abgegebenen Aussagen der Marschälle Palikao, Canrobert, Lebouef, der Generale Cissey, Frossard, Lebrun und anderer, wenn sie die Augustschlachten und ihren Anteil daran schildern. Keiner dieser hervorragenden Krieger belastet den Marschall, alle erkennen seine Tapferkeit und seine militärische Tüchtigkeit an und deuten auf die ausnehmend schwierige Lage hin, in der er den Oberbefehl übernommen hatte. Selbst General Sarraz, der, obwohl er persönlich

dem Marschall abgeneigt war, ihm doch vom Kaiser als Chef seines Generalstabs zugeordnet gewesen war, vermeidet jedes bittere, kränkende Wort. Nur junge, während des Krieges rasch, zum Teil von dem Angeklagten selbst, beförderte Offiziere urteilen absprechend und können es nicht unterlassen, dem toten Löwen einen Fußtritt zu versetzen. Nebenbei gesagt, wiederholt sich diese Wahrnehmung auch bezüglich der Wertschätzung des Feindes: bei den alten Generalen Anerkennung und selbst widerwillige Bewunderung, bei den jungen Herren Geringschätzung und Achselzucken. Allen diesen Aussagen aber ist gemein ein ängstliches Unterdrücken jeder ungünstigen Kritik der eignen Truppen. Wenn festgestellt wird, daß bei dem am 26. August befohlenen Ausfall die Divisionen statt um 10 Uhr vormittags, wie befohlen war, auf dem rechten Moselufer versammelt zu sein, zum Teil nachmittags um 4 Uhr noch auf dem Anmarsch sind, heißt es: die Truppen hatten einige Verspätung; wenn volle Auflösung und Zuchtlosigkeit auf dem Marsch oder im Gefecht eintritt, sagen die Zeugen: es trat einige Unordnung ein. Man wird freilich annehmen können, daß die Richter wohl gewußt haben werden, was solche schonende Ausdrücke bedeuteten.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Zunächst ergab sich als überraschende Tatsache, daß die Ernennung Bazaines zum Oberbefehlshaber an Stelle des Kaisers von der Opposition der Deputiertenkammer förmlich erzwungen worden war. Durch eine Absendung, an deren Spitze Jules Favre und Hératry standen, wurde der Kriegsminister Palikao bestürzt, Bazaine die Rettung Frankreichs zu übertragen. Der Sohn des Volks, nicht der „Aristo“ Mac Mahon sollte der Retter sein! Es wurde, wenigstens nach unsrer Auffassung, klar dargethan, daß Bazaine an der Niederlage bei Spicheren keine Schuld trifft; er hat rechtzeitig genug den Abmarsch von drei Divisionen befohlen, seine Befehle sind aber zum Teil nicht überbracht, zum Teil überhaupt nicht oder ganz unrichtig befolgt worden. Schon hier tritt ein dem Deutschen unsaßbarer Mangel an militärischem Gehorsam auf. Daß Bazaine unmöglich am 17. August den Rückzug über Verdun fortsetzen konnte, weil die blutige Schlacht vom 16. August seine Verbände gelöst und durch einander gewirrt hatte, daß er ferner nach den ihm erstatteten Meldungen annehmen mußte, daß es an Munition und Lebensmitteln mangle, und daß deshalb mindestens ein Tag zur Ordnung der Regimenter und Ergänzung der Munition erforderlich war, wird von allen seinen kriegserfahrenen Generalen bestätigt. Daß der nach Ansicht der Franzosen am 16. besiegte Feind am 18. wieder mit voller Wucht angreifen würde, war nach französischer Auffassung nicht anzunehmen. In ritterlich kameradschaftlicher Weise widerlegt Canrobert die Behauptung, Bazaine habe ihn am 18. bei St. Privat im Stich gelassen. Daß der Ausfall am 26. wegen der schon berührten „Verspätung“ der Versammlung der Truppen, ebenso aber auch wegen des an diesem Tage

herrschenden Unwetters, rückgängig gemacht worden sei, wird als notwendig nachgewiesen. Die Behauptung Bazaines, daß, wenn es ihm auch gelungen wäre, am 30. August oder 1. September die preussischen Linien in der Richtung auf Thionville zu durchbrechen, er doch vom Feinde in den nächsten Tagen gestellt und vernichtet worden wäre, wird ebenfalls von allen erfahrenen Generalen bestätigt.

Mehrere Sitzungen hindurch drehen sich die Bernehmungen darum, ob und wann Bazaine die von Mac Mahon abgesandten Mitteilungen über seinen verhängnisvollen Abmarsch nach Norden erhalten habe, und was er hätte thun müssen, um dem Entsatzheere entgegenzukommen. Das Ergebnis dieser bis in das Allerkleinste gehenden Verhandlungen ist lediglich negativ, denn es ist nichts sicheres festzustellen. Aber welch ein Bild unendlicher Verwirrung und geringer Pflichttreue entrollt sich aus diesen Bernehmungen! Wir Deutschen würden es ganz unbegreiflich finden, wenn ein Chef des Generalstabs aus persönlicher Empfindlichkeit einem Untergebenen ohne Nachprüfung überlasse, die Pläne und Befehle für ein wichtiges Gefecht aufzustellen und auszuarbeiten, uns wäre ein Oberst unverständlich, dem eine mit Mühe und Gefahr durch die Feinde gebrachte wichtige Meldung überbracht würde, und der, ohne sich in seinem Frühstück stören zu lassen, sie in die Tasche steckt und seinem General einfach nicht mitteilt. Und wie würde bei uns ein Adjutant behandelt werden, den sein General zum Kaiser geschickt hätte und der, wenn er erführe, daß die Eisenbahn unterbrochen sei, einfach die Rückkehr aufgab und nicht einmal versuchte, durch die noch lückenhaften Linien der Feinde zu seinem General zu gelangen, zu einer Zeit, wo nachweislich noch jeder Spaziergänger durchkonnte? Ähnliche Vorgänge wären, das darf wohl kühn behauptet werden, auch nach schweren Niederlagen im deutschen Heere unmöglich gewesen.

Gleiche Verwirrung, gleiche Ungenauigkeit der Meldungen, gleiche Saumseligkeit und dabei die kleinlichsten Eifersüchteleien zeigen sich in den Verwaltungs- und Verpflegungszeigen. Wie sonderbar mutet es uns endlich an, wenn Beamte in leitender Stellung auf die Frage des Vorsitzenden: Haben Sie denn nicht gesehen, wie arg dies oder das Versehen das Ganze bedrohte, und haben Sie sich nicht verpflichtet gefühlt, den Oberbefehlshaber darauf aufmerksam zu machen, da er doch schließlich nicht alles sehen kann? mit voller Seelenruhe antworten: Ja, bemerkt habe ich es wohl, aber das war nicht meine Sache!

Außerste Verwirrung und mangelhafte Ausführung gegebener Befehle einerseits, aber auch ehrliches Festhalten an den Bedingungen der nun einmal abgeschlossenen Kapitulation andererseits erklärt auch, wie es der Marschall unterlassen konnte, Fahnen und Kriegsmaterial zu vernichten. Tagelang drehen sich die Verhandlungen um den erlassenen, dann wieder zurückgenommenen, dann wiederholten, schließlich nicht ausgeführten Befehl zur Verbrennung der Fahnen. Die Ansichten der ältern Führer darüber, ob es geboten oder nützlich gewesen

sei, die Fahnen, das Kriegsmaterial, die Forts vor dem Abschluß zu vernichten, sind geteilt, an Deklamationen über die nun in Berlin als Zeichen der Niederlage hängenden Fahnen fehlt es natürlich nicht.

Bernichtend aber für den Angeklagten sind die Feststellungen über seine vorzeitigen Verhandlungen mit dem Feinde. Der ganze vor fünfundzwanzig Jahren so rätselhaft erscheinende Beginn dieser Verhandlungen ist, wie man jetzt wohl annehmen kann, der Anfang zu dem schweren Mißgriffe des Marschalls gewesen. Er ist so sonderbar und zum Teil so tragikomisch, daß es sich wohl verlohnt, die Erinnerung an ihn aufzufrischen. Bergegenwärtigen wir uns zunächst die Lage der Dinge.

Seit den letzten Tagen des August hatte alle Verbindung des eingeschlossenen Heeres mit dem übrigen Frankreich aufgehört. Am 4. oder 5. September berichteten ausgewechselte Gefangne von der Katastrophe bei Sedan, von dem Befehlshaber der Belagerungsarmee wurden Zeitungen gesandt, die die Gefangennahme des Kaisers und die Einsetzung einer neuen Regierung mitteilten; auch wurde ein von den deutschen Behörden in den Indépendant rémois vom 11. September gebrachter Artikel bekannt, worin ausgeführt wurde, daß die deutschen Behörden die neue Regierung nicht anerkannten, sondern nur mit der Kaiserin oder dem Oberbefehlshaber der Rheinarmee Frieden schließen könnten. Darauf blieb alles still, eine Mitteilung der neuen Regierung gelangte nicht an den Marschall, Boten von ihm kamen nicht mehr durch die nun völlig geschlossenen, unermüdlich bewachten Linien. Da stellte sich am 23. September ein mit der Genfer Binde versehener Mann bei den französischen Vorposten ein, zeigte einen Passirschein des Grafen Bismarck vor und verlangte zum Marschall geführt zu werden. Diesem stellte er sich als ein in Beaulieu lebender Rentner Regnier vor, zeigte auch den von Bismarck ausgestellten Passirschein und behauptete von der in Hastings lebenden Kaiserin abgesendet zu sein, um sich mit Bazaine wegen Anbahnung von Friedensverhandlungen in Verbindung zu setzen. Als Legitimation seiner Sendung zeigte er eine Photographie von Hastings, auf deren Rückseite sich die Unterschrift des kaiserlichen Prinzen befand. Dieselbe Angabe unter Vorzeigung derselben wunderlichen Legitimationsurkunde hatte er auch dem Bundeskanzler gemacht.

Seine Bitte an Bazaine, er möge seinen Namen neben den des kaiserlichen Prinzen setzen und ihm erlauben, mit dem Marschall Canrobert und dem General Bourbaki zu verhandeln, ob sich einer von ihnen zur Kaiserin begeben wolle, wurde ohne Zögern bewilligt, Canrobert lehnte ab, Bourbaki aber reiste am nächsten Tage mit schriftlicher Ermächtigung Bazaines und stillschweigender Duldung des Prinzen Friedrich Karl in Zivil und unter dem Schutze eines für belgische Ärzte erteilten Passirscheins nach Hastings zur Kaiserin und ersuhr dort, daß sie Regnier gar nicht kenne, noch weniger beauftragt habe und es ablehne, sich mit den Deutschen in Friedensverhandlungen einzulassen und so

die Schwierigkeiten der thatsächlichen Regierung zu vermehren. Nach Metz zurückzukehren wurde dem General Bourbaki nicht gestattet, er ging zu den Heeren, die sich im Süden Frankreichs bildeten.

Für Bazaine hatte diese Episode nun noch das Nachspiel der schon erwähnten Anfrage aus Ferrières und seine ungeschickte Antwort darauf. Regnier, der als Sendbote Bismarcks angesehen wurde, hat dies mündlich und in seiner Schrift *Quel est votre nom?* lebhaft in Abrede gestellt und behauptet, daß ihn nur das Mitleid mit seinem dem Feinde rettungslos preisgegebenen Vaterlande und der Wunsch, mit den einzig rechtlich befugten Stellen Friedensverhandlungen anzubahnen, zu seinem Vorgehen bewogen hätten. Seiner Vernehmung in Trianon entzog er sich aber durch eine Reise nach der Schweiz. Er richtete an das Kriegsgericht ein Schreiben, worin er unter nochmaliger Beteuerung seiner guten Absichten sein Ausbleiben damit begründete, daß er für seine persönliche Sicherheit fürchte. Die deutsche Darstellung berichtet kurz, daß ein „aus England gekommener Franzose“ sich dem Bundeskanzler als Abgesandten der Kaiserin vorgestellt und sich „in anscheinend wohlmeinender Absicht“ erboten habe, auf Grund einer zwischen dem Oberbefehlshaber der Rheinarmee und der Kaiserin zu erzielenden Verständigung den Abschluß des Friedens anzubahnen. Daß sich Bismarck mit diesem sonderbaren Schwärmer eingelassen hatte, erklärt sich einfach daraus, daß ja die Deutschen, denen an Abschluß eines sichern Friedens ebenfalls liegen mußte, gar kein Risiko dabei hatten, wenn sie selbst durch einen so wunderlichen Menschen mit der staatsrechtlich einzig dazu befugten Stelle einen Friedensschluß anbahnten oder doch wenigstens, was immer wünschenswerter wurde, die Truppen vor Metz zur anderweiten Verwendung freimachten. Anders stand es um den Marschall. Er übernahm eine große, verhängnisvolle Verantwortung, wenn er auf so unbestimmte Legitimation hin sich auf Anbahnung von Verhandlungen einließ. Man kann seinen Schmerzensschrei bei der Verhandlung über diese ihm so verhängnisvoll gewordenen Vorgänge begreifen: Ich wußte ja gar nicht, rief er aus, wie weit die Macht der gesetzlichen Regierung, wie weit die der nationalen Verteidigung ging; ich war eben in einer ganz außergewöhnlichen Ausnahmestellung. Nichts war mehr da! (*Rien n'existait plus.*) Auf diesen Aufschrei eines gequälten Herzens erfolgte dann vom Vorsitzenden die große, aber nichtssagende Phrase: *Mais la France existait toujours!*

Wieder trat völlige Abgeschlossenheit ein, und es begann sich das Gespenst des Hungers zu zeigen, der Hauptzweck des Ausfalls vom 29./30. September, Lebensmittel zu erlangen, schlug fehl, die vierhundert Wagen kehrten leer nach Metz zurück. Alle Berichte meldeten die wachsende Schwierigkeit der Verpflegung, die reißende Abnahme der Lebensmittel, die Zunahme der Zuchtlosigkeit. So sah man sich denn zu Verhandlungen gezwungen. Nachzuweisen, daß der Beginn am 10. Oktober zu früh gewesen sei, ist nicht gelungen. Be-

wundernswürdig ist nur die Zähigkeit, mit der Bismarck, trotz der immer dringender werdenden Gefährdung der Armee vor Paris, an den Bedingungen von Sedan festhielt. Einem solchen Gegner war weder Bazaine noch seine Unterhändler, die Generale Boyer und Changarnier, gewachsen. Ein Kriegsrat sämtlicher Korpsführer stimmte endlich, manche freilich unter billigen, weil unausführbaren Modomontaden, dem Abschluß der Kapitulation unter den Bedingungen des Siegers zu.

Nach dem Abschluß trat, wie die Verhandlungen feststellten, eine unsägliche Verwirrung ein, alle Bande der Zucht lösten sich, sodaß der Marschall selbst auf die Ehre des bewilligten Vorbeimarschs einer bewaffneten, aus allen Truppengattungen zusammengesetzten Abteilung verzichtete, um ein bei der eingerissenen Zuchtlosigkeit fast unvermeidliches Blutbad zu verhindern.

Die nun folgende Verlesung des Vortrags (réquisitoire) des commissaire d'état Divisionsgeneral Pourcet nahm vier Sitzungstage in Anspruch. Es ist ein 168 enggedruckte Seiten umfassendes Werk, das in leidenschaftlicher Weise die Schuld des Marschalls an allem Unglück Frankreichs nachzuweisen sucht und mit dem Antrag schließt, ihn der in den Artikeln 209 und 210 des code de justice militaire vorgesehenen Verbrechen für schuldig zu erachten und mit den dort bestimmten Strafen zu belegen. Weitere vier Sitzungstage nahm dann die Verteidigungsrede Me Lachauds in Anspruch, der mit aller Kunst der Beredsamkeit die Unschuld des Angeklagten nachzuweisen suchte. Am 10. Dezember nachmittags 4 Uhr 35 Minuten wurde die Verhandlung geschlossen, und schon um 8 Uhr 55 Minuten verkündete der Vorsitzende den Spruch. War er gerecht?

Artikel 209 lautet: Mit dem Tode und Degradation wird bestraft jeder Gouverneur oder Kommandant, der nach dem Beschluß eines Untersuchungsgerichts vor Gericht gestellt, schuldig befunden wird, mit dem Feinde kapituliert und den ihm anvertrauten Platz übergeben zu haben, ohne vorher alle verfügbaren Mittel der Verteidigung erschöpft und alles gethan zu haben, was ihm seine Pflicht und die Ehre vorschrieben.

Artikel 210 lautet: Jeder General, jeder Befehlshaber einer bewaffneten Truppe, der in offenem Felde kapituliert, wird bestraft 1. mit dem Tode und Degradation, wenn die Kapitulation die Niederlegung der Waffen zur Folge hat, oder wenn er, ehe er mit dem Feinde mündlich oder schriftlich verhandelte, nicht alles gethan hat, was ihm seine Pflicht und die Ehre vorschrieben; 2. mit Entlassung in allen andern Fällen.

Diese Bestimmungen sind hervorgegangen aus dem Dekret Napoleons I. vom 12. Mai 1808. Ein General Dupont hatte, von allen Seiten umzingelt, in Spanien kapituliert. Eine der von ihm befehligten drei Divisionen mußte die Waffen strecken und blieb kriegsgefangen, die beiden andern durften Spanien auf dem Seewege mit ihren Waffen verlassen. Napoleon war wütend und

ließ den General vor ein Kriegsgericht stellen. Da ergab sich, daß ein solcher Fall gar nicht als strafbar in den französischen Gesetzen vorgesehen war. Napoleon erließ deshalb das erwähnte Dekret, Dupont wurde degradirt und zum Tode verurteilt, die Strafe aber in lebenslängliches Gefängnis verwandelt, die zurückgeführten Bourbonen gaben ihn frei und erhoben ihn zum Pair von Frankreich.

Juristisch ist es keine Frage, daß objektiv die Erfordernisse der in den beiden Artikeln als strafbar bezeichneten Kapitulation bei Bazaine vorhanden waren. Der Angeklagte war Oberbefehlshaber sowohl der Festung als der unter ihrem Schutz, aber doch in freiem Felde lagernden Armee. Die besonders vom Verteidiger betonte Behauptung, daß eine innerhalb der Forts einer Festung lagernde Armee nicht im freien Felde sei, deshalb nur Artikel 209 auf den Angeklagten passe, erscheint, soviel sich auch dafür sagen läßt, als eine der großen Sache unwürdige Distelei. Objektiv steht ferner fest, daß Bazaine als Oberbefehlshaber eine Kapitulation abgeschlossen hatte, durch die sowohl der ihm anvertraute Platz dem Feinde übergeben, als auch das Heer zur Niederlegung der Waffen gezwungen worden war. Sind aber auch die in dem Gesetz verlangten subjektiven Thatsachen festgestellt? Die schönsten Mittel der Verteidigung sind die Verteidiger, die Soldaten selbst. Diese sind erschöpft, wenn sie von Hunger kraftlos geworden sind. Insoweit wäre der Abschluß einer Kapitulation gerechtfertigt und straflos gewesen. Aber hat Bazaine alles gethan, was ihm seine Pflicht gebot? Das würde auch von einem deutschen Kriegsgericht unbedingt verneint werden müssen, und nicht bloß bezüglich der Kapitulation der Festung, sondern auch bezüglich der Armee! Maßgebend sind für Oberbefehlshaber nicht bloß die betreffenden Dienstvorschriften, sondern auch die darüber hinausgehenden Pflichten der Wachsamkeit und des Überblicks, die mit einer so hohen Stellung verbunden sind. Es konnte ihn daher nicht entlasten, daß seine Untergebenen in erster Reihe ihre Schuldigkeit nicht gethan und die gegebenen Vorschriften unbeachtet gelassen hatten; seine Pflicht war es, darüber zu wachen, daß solche Mißstände nicht einrißen, und rücksichtslos vorzugehen. Diese Pflicht hatte er besonders bezüglich der wichtigen Frage der Sicherung der Lebensmittel arg vernachlässigt. Die Verhandlungen stellten unzweifelhaft fest, daß bei sorgfamer Verteilung der zunächst nach den Dienstvorschriften zu sichernden Vorräte, bei Entfernung aller unnützen Esser, die vorhandenen Vorräte mindestens sechs Wochen länger hätten ausreichen können. Bezüglich der Kapitulation der Armee kommt dann noch die sicher festgestellte Thatsache hinzu, daß Bazaine eher mit dem Feinde verhandelte, als es die Not gebot. Diese Feststellungen, die allerdings ohne den aufgebotnen riesigen Apparat, in vier bis fünf Sitzungen und durch Vernehmung von zehn bis zwölf Zeugen zu erreichen gewesen wären, mußten die Verurteilung nach dem Gesetz herbeiführen. Ehrlosigkeit aber konnten die Verhandlungen dem An-

geklagten nicht nachweisen, namentlich nicht Verrat, sie zeigen nur, daß seine Fähigkeiten der Ausnahmestellung, in die er geraten war, ebenso wenig wie einem Gegner, der wohl auch als ausnehmend überlegen bezeichnet werden muß, gewachsen waren.

So beantragte denn auch das Kriegsgericht schon am 11. Dezember beim Präsidenten der Republik die Abänderung der Strafe, und Mac Mahon ließ den alten Kameraden nicht im Stich. Die Todesstrafe wurde in zwanzigjähriges Gefängnis umgewandelt, die Förmlichkeiten der Degradation wurden ihm erlassen, aber ihre sachlichen Wirkungen aufrecht erhalten.

Es folgt nun noch das Sathyrspiel nach der Tragödie. Zur Vollstreckung der Gefängnisstrafe wurde dem Verurteilten, der — man muß das festhalten — nicht mehr Marschall von Frankreich, sondern ein aus den Listen der Armee gestrichener Mensch namens Bazaine war, ein komfortables Haus auf der als ehemaliges Gefängnis des Mannes mit der eisernen Maske bekannten Felseninsel Marguërite bei Cannes angewiesen, in das er sich in Begleitung seines ihm durch alle Erniedrigung treu gebliebenen Adjutanten Willelte begab. Es wurde ein besonderes Bewachungspersonal organisiert, aber die Bestimmungen über die Art der Vollstreckung der Strafe und die Bewachung waren von vornherein so, daß der zum Chef des Aufsichtspersonals bestimmte Oberaufseher Marchi (vgl. die Brochüre *L'évasion de Bazaine*. Paris, 1883) sofort und wiederholt berichtete, er könne für die Festhaltung des Gefangenen nicht stehen, da es nur von dessen gutem Willen abhinge, ob er bleiben oder fliehen wolle. Trotzdem erleichterten wiederholte Verfügungen der abwechselnden Ministerien nicht nur die wenigen Beschwerlichkeiten der Haft, sondern verminderten mehr und mehr die Strenge der Bewachung. Immer unbeschränkter wurden Besucher zugelassen, und als es dem Gefangenen zu lange dauerte, bis die ihm in Aussicht gestellte Umwandlung des Gefängnisses in Verbannung ausgesprochen wurde, war er eines schönen Morgens verschwunden und auf einem Schiff, das seine Frau gemietet, und das schon tagelang vorher vor der Insel gekreuzt hatte, nach dem nur einige Stunden entfernten Genua gefahren. Er hatte sich an einem Seil, das sein Adjutant unter den Augen der Wächter tagelang vorher sorgfältig gefertigt hatte, allerdings mit persönlichem Mute und ziemlicher Gefahr, von dem Felsen herabgelassen. Von Italien begab er sich dann nach Spanien.

Es ist ziemlich unfruchtbar, sich in Ausführungen einzulassen, was alles hätte geschehen können, wenn Bazaine im Einverständnis mit der Kaiserin den Frieden mit den Deutschen geschlossen und Napoleon auf den Kaiserthron zurückgeführt hätte. Zu solchem Unternehmen reichten weder seine geistigen Fähigkeiten, noch seine Energie aus. Er war gewiß ein persönlich tapftrer, kriegserfahrener General, aber auch weiter nichts; an den Niederlagen Frankreichs war er nicht mehr schuld als viele andre neben und unter ihm. Aber das

bis in seine Tiefe erregte, seine Niederlage fast staunend erkennende französische Volk verlangte ein sichtbares Opfer.

Hätte er das Glück gehabt, daß Napoleon den französischen Thron wieder bestiegen hätte, er würde sicher, wie General Dupont, Pair von Frankreich geworden sein.



Vom Neodarwinismus



eutigentags giebt es kaum noch eine religiöse oder religionsfeindliche, kaum noch eine politische, soziale oder wirtschaftliche Partei, die sich nicht einbildete, die Berechtigung ihrer Forderungen „naturwissenschaftlich“ beweisen zu können. In diesen Hexensabbath naturwissenschaftlicher Systeme, die einander widersprechen, von denen aber jedes für sich die Unfehlbarkeit und Unwiderleglichkeit in Anspruch nimmt, kann man nicht oft genug eine wirklich unwiderlegliche Wahrheit hineinrufen, die wir in den letzten der unter dem Titel „Buckle und Darwin“ im Jahrgang 1889 dieser Zeitschrift erschienenen Aufsätze ausgesprochen haben. Wir führten da einen Satz Darwins an (Das Variiren der Tiere und Pflanzen I, 9), worin er seine Hypothese von der natürlichen Zuchtwahl für gleichberechtigt erklärt mit der Undulationstheorie der Optiker. Dazu bemerkten wir: „Wer den Darwinismus für gleichwertig hält mit den physikalischen Hypothesen, der begeht zwei grobe Fehler. Die physikalischen Hypothesen werden benutzt zur Erklärung von Erscheinungen, die sich vor unsern Augen ereignen; die Lehre von der Entstehung der Arten durch Zuchtwahl aber soll Erscheinungen erklären, die kein Mensch gesehen hat, sondern von denen diese Lehre behauptet, daß sie sich vor Millionen Jahren zugetragen hätten. Der Darwinianer mutet uns zu, daß wir die Erscheinungen glauben sollen, die er uns erklären will; die Erscheinungen, die der Physiker erklärt, brauchen wir nicht zu glauben, denn wir sehen sie. Daß beim Zusammenreffen zweier Lichtstrahlen das Licht manchmal verstärkt, manchmal geschwächt und unter besondern Umständen ausgelöscht wird, kann jeder sehen, der nicht blind ist; und diese sogenannten Interferenzerscheinungen waren es zunächst, die den Physiker Young in der Wellentheorie bestärkten. Erst dann würde der Vergleich richtig sein, wenn die Physiker mit ihren Theorien nicht mehr bloß die gegenwärtig sich ereignenden Naturerscheinungen erklären, sondern begreiflich machen wollten, wie vor Zeiten die einfachen Stoffe entstanden sind, an denen jene Er-